

Satzung für die Landesvereinigung SH im BDS.

i.d.F. des Beschlusses vom 06.11.2021

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Landesvereinigung führt den Namen "Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen - Landesvereinigung Schleswig-Holstein".
- (2) Sie wirkt im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS – als Untergliederung auf Landesebene gemäß der Satzung der Bundesvereinigung.
- (3) Sie hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des/ der Landesvorsitzenden.

§ 2

Wirkungsbereich

- (1) Der Wirkungsbereich der Landesvereinigung erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Schleswig-Holstein.
- (2) Die Landesvereinigung regelt ihre Angelegenheiten unter eigener Verwaltung und Satzung; die Satzung der Landesvereinigung soll der Satzung des BDS e.V. nicht widersprechen.
- (3) Die Vertretung gegenüber der jeweiligen Landesregierung und dem jeweiligen Landtag erfolgt bei länderübergreifenden Maßnahmen oder in Grundsatzfragen gemeinsam durch den BDS und den jeweiligen Landesvorstand.
- (4) Die in dieser Satzung aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

§ 3

Zweck, Ziele und Mittelverwendung

- (1) Die Landesvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck der Landesvereinigung ist die Förderung der Volksbildung gemäß der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die praktische Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen sowie die Wahrung ihrer besonderen Interessen und Belange als Teil der außergerichtlichen Streitschlichtung.
- (4) Die Landesvereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Landesvereinigung führt eine eigene Kasse.
- (5) Mittel der Landesvereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Landesvereinigung. Der Ersatz nachgewiesener Auslagen und Erstattungen nach der Reisekostenordnung des BDS e.V. gelten

nicht als Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift. Die Reisekostenordnung des BDS bestimmt Einzelheiten über die Erstattung von Auslagen im Zusammenhang mit Dienstreisen, wobei ein Auslagenersatz nur im Rahmen der hierzu ergangenen steuerlichen Vorschriften erfolgt. Ein pauschalierter Auslagenersatz an Vorstandsmitglieder und Beauftragte der Landesvereinigung ist ausdrücklich zugelassen. Den Beschluss über den pauschalierten Auslagenersatz trifft die Landesvertreterversammlung.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Landesvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Im Rahmen der Aufgabenstellung im Sinne des § 3 Abs. 1 hat die Landesvereinigung auf Landesebene insbesondere folgende Zuständigkeiten:

a) die Durchführung von Aus- und Fortbildung auf Landesebene unter Berücksichtigung der Inhalte des Bundesausbildungskonzeptes.

b) die Koordinierung der Aus- und Fortbildung in den Bezirksvereinigungen,

c) die Bestellung von Ausbildungsleitern bzw. Referenten außerhalb des Schiedsamtseminars des BDS in Abstimmung mit den Bezirksvereinigungen,

d) die Festlegung eines Ausbildungssystems in Absprache mit den Bezirksvereinigungen sowie die Erstellung bzw. Beschaffung von Ausbildungsmaterial für die Bezirksvereinigungen,

e) die Unterstützung der Bezirksvereinigungen bei der Werbung von Mitgliedern und Erfüllung ihrer Aufgaben,

f) die Abstimmung mit den Bezirksvereinigungen bzw. unter den Bezirksvereinigungen hinsichtlich der Erhebung von Staffelbeiträgen,

g) die ständige Unterrichtung der Bezirksvereinigungen über die Arbeit des BDS,

h) die Öffentlichkeitsarbeit auf Landesebene und sonstige der Landesvereinigung vom BDS zur eigenständigen Erledigung übertragenen Aufgaben

Die Punkte a. bis d. bedürfen der Zustimmung des Landesausschusses.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Aufbau, Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5

Bezirksvereinigungen, Mitglieder und Organe

- (1) Die Landesvereinigung gliedert sich in Bezirksvereinigungen entsprechend der Satzung des BDS.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksvereinigungen sind gleichzeitig Mitglieder der Landes- und der Bundesvereinigung.
- (3) Personen, die sich um die Landesvereinigung oder um die außergerichtliche Streitschlichtung besondere Verdienste erworben haben, können durch einen einstimmigen Beschluss des Landesvorstandes zu Ehrenmitgliedern der Landesvereinigung ernannt werden. Sie haben in der Landesvertreterversammlung beratende Stimme.
- (4) Alle Mitglieder haben im Übrigen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
- (5) Die Landesvereinigung erhebt keine Beiträge.
- (6) Organe der Landesvereinigung sind
 - a) der Landesvorstand
 - b) der Landesausschuss
 - c) die Landesvertreterversammlung.

§ 6

Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 - a) dem Landesvorsitzenden, (siehe hierzu § 2 Abs. 4)
 - b) dem Stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) dem Landesschriftführer,
 - d) dem Stellvertretenden Landesschriftführer,
 - e) dem Landesschatzmeister,
 - f) dem Stellvertretenden Landesschatzmeister,
 - g) 8 Beisitzern, wobei jeder Bezirk mit 2 Beisitzern vertreten sein soll.

Der Geschäftsführende Vorstand benennt einen IT-Beauftragten und einen Pressebeauftragten, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Pressebeauftragte ist auch für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

- (2) Die Vorstandsmitglieder von a) bis g) werden von der Landesvertreterversammlung auf vier Jahre gewählt. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Geschäftsführende Landesvorstand verpflichtet, eine Ergänzungswahl innerhalb eines Vierteljahres vorzunehmen. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Landesvertreterversammlung, welche die Ergänzungswahl des Vorstandes bestätigen oder eine Neuwahl vornehmen kann. Bis zum Datum der Neuwahl bleibt der aktuelle Vorstand im Amt.
- (3) Der Landesvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Er ist vom Landesvorsitzenden oder Stellvertretenden Landesvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, zu denen der Landesvorsitzende gehören muss.
Geschäftsführender Vorstand sind die Vorstandsmitglieder von a) bis f). Die Stellvertreter des Schriftführers und des Schatzmeisters gehören nur im Vertretungsfall dem Geschäftsführenden Landesvorstand an und haben nur dann Stimmrecht. Sie können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Einnahmen und Ausgaben dürfen vom Landesschatzmeister nur angenommen bzw. im Rahmen der der Landesvereinigung zur Verfügung stehenden Mittel vorgenommen werden, wenn sie durch ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands autorisiert wurden.

§ 7

Der Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss besteht aus
- a) dem Landesvorstand
 - b) den Vorsitzenden der Bezirksvereinigungen.
- Die Stellvertreter des Landesschriftführers und des Landesschatzmeisters gehören nur in Wahrnehmung der Vertretung dem Landesausschuss an und haben nur dann Stimmrecht. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die Vorsitzenden der Bezirksvereinigungen gehören dem Landesausschuss kraft Amtes an. Ein Bezirksvereinigungs-Vorsitzender kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied seiner Bezirksvereinigung vertreten lassen. Ist ein Mitglied des Landesvorstandes Vorsitzender einer Bezirksvereinigung, hat die betroffene Bezirksvereinigung das Recht, diesen bei Landesausschusssitzungen oder Landesvertreterversammlungen durch ein anderes Vorstandsmitglied der betreffenden Bezirksvereinigung vertreten zu lassen.
- (3) Der Landesausschuss tritt im Übrigen mindestens einmal jährlich auf Einladung des Landesvorsitzenden oder seines Vertreters zusammen mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (4) Einladungen zu Sitzungen des Landesausschusses erfolgen auf dem elektronischen Postweg. Sie gelten mit dem Zeitpunkt der elektronischen Versendung als zugestellt. Soweit im Einzelfall die Zusendung mit normalem Brief erfolgt, gilt als Zustellungszeitpunkt der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post.
- (5) Sitzungen des Landesausschusses können gemeinsam mit Sitzungen des Landesvorstands durchgeführt werden. Über die gemeinsame Sitzung kann ein gemeinsames Protokoll erstellt werden. Abstimmungen der Gremien sind getrennt durchzuführen; Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll getrennt darzustellen.

§ 8

Die Landesvertreterversammlung

- (1) Die Landesvertreterversammlung wird gebildet aus dem Landesausschuss und durch die von den Bezirksvereinigungen zu entsendenden Delegierten, und zwar je einen Delegierten je angefangene 50 der dem Landesvorstand zuletzt gemeldeten Mitglieder.

Die Stellvertreter des Landesschriftführers und des Landesschatzmeisters gehören nur in Wahrnehmung der Vertretung der Landesvertreterversammlung an und haben nur dann Stimmrecht.

Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

- (2) Die Landesvertreterversammlung tritt mindestens einmal innerhalb von vier Jahren zusammen; sie wählt den Landesvorstand, der mindestens aus dem Landesvorsitzenden, dem Stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem Landesschriftführer, dem Stellvertretenden Landesschriftführer, dem Landesschatzmeister sowie dem Stellvertretenden Landesschatzmeister besteht.
- (3) Die Landesvertreterversammlung ist vom Landesvorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung setzt der Landesvorstand fest; die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Monat.
- (4) Eine außerordentliche Landesvertreterversammlung muss einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesausschusses eingebracht wird oder der Landesvorstand dies für erforderlich erachtet.
- (5) Die Landesvertreterversammlung wird von dem Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom Stellvertretenden Landesvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands geleitet und beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen im Bereich der Zuständigkeit der Landesvereinigung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wobei Stimmenenthaltungen nicht als Gegenstimmen gezählt werden; bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (6) Auf beabsichtigte Satzungsänderungen muss in der Einladung hingewiesen werden. Die vorgesehenen Änderungen sollen im Wortlaut mit der Einladung bekanntgegeben werden. Dieses gilt auch für Tagesordnungspunkte, bei denen eine Beschlussfassung vorgesehen ist. Über die Dringlichkeit (Zulassung des Antrages) entscheidet die Versammlung mit Mehrheit. Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung können nicht zugelassen werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesvertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über jede Sitzung der Landesvertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes zu unterzeichnen ist, welches an der Landesvertreterversammlung teilgenommen hat.

- (8) Einladungen zu Sitzungen der Landesvertreterversammlung erfolgen auf dem elektronischen Postweg. Sie gelten mit dem Zeitpunkt der elektronischen Versendung als zugestellt. Soweit im Einzelfall die Zusendung mit normalem Brief erfolgt, gilt als Zustellungszeitpunkt der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post.

§ 9

Rechnungsprüfer

- (1) Die Landesvertreterversammlung wählt zwei Landesrechnungsprüfer und zwei Stellvertretende Landesrechnungsprüfer, wenn die Landesvereinigung über eigene Einnahmen verfügt. Die Rechnungsprüfer und Stellvertreter dürfen dem Landesvorstand nicht angehören. Die Prüfung der Kasse der Landesvereinigung erfolgt im Übrigen durch die Rechnungsprüfer der Bundesvereinigung.
- (2) Wiederwahl der Landesrechnungsprüfer und der stellvertretenden Landesrechnungsprüfer ist zulässig.

§ 10

Datenschutz

- (1) Die Landesvereinigung erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) nur zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Landesvereinigung zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz das Recht auf:
- Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten sowie
 - Sperrung bzw. Löschung seiner Daten nach Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft und Auflösung

- (1) Für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die diesbezüglichen Regelungen der Satzung der Bundesvereinigung entsprechend.
- (2) Für die Auflösung oder Aufhebung der Landesvereinigung gelten die diesbezüglichen Regelungen der Satzung der Bundesvereinigung entsprechend. Bei Auflösung der Landesvereinigung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Landesvereinigung an den BDS in Bochum, der es unmittelbar und ausschließlich für von der Landesvereinigung bestimmte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Diese Satzung wurde in der Landesvertreterversammlung der BDS - Landesvereinigung Schleswig-Holstein am 06.11.2021 in Nortorf beschlossen und tritt am 06.11.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2016 außer Kraft.

Für die Richtigkeit
Bargtheide, den 08.11.2021

Jutta Werner
Landesvorsitzende

Henning Junge
Schriftführer (11/2016 – 11/2021)